

DiagnosticNews

Erfolg in Frankreich – Informationen aus dem französischen Wirtschaftsleben

Nr. 101
März 2014

Editorial



Es gibt keine Alternative

Lieber Leser,

Seit 1960 ist bei der verarbeitenden Industrie ein Rückgang der Margen zu beobachten. In 2012 wurde im Durchschnitt nur noch eine Spanne von 22,6% erzielt. Die Folgen daraus waren gravierend: Aufgrund der nicht erwirtschafteten, also nicht verfügbaren Finanzmittel, konnten die notwendigen Investitionen mit hochtechnologischen Maschinen nicht durchgeführt werden. Der Maschinenpark veraltete allmählich, Innovationen konnten nicht mehr realisiert werden und die Wettbewerbsfähigkeit auf den Weltmärkten ging verloren.

Ein kleines Beispiel hierfür ist die schwache Ausstattung der französischen Fabriken mit Robotern. In 2011 wurden in Deutschland viermal so viele (154.000) und selbst in Italien doppelt so viele eingesetzt. Vielleicht ändert sich dies ja durch die im Finanzgesetz 2014 eingeräumte Möglichkeit der steuerlichen Abschreibung eines Roboters über zwei Jahre.

Da der kostspielige Einstieg in die Entwicklung von technisch hochwertigen, margen-trächtigen Produkten verbaut war, blieb nur noch die Herstellung von billigeren Waren mit geringeren Spannen übrig. Hinzu kamen permanent steigende zusätzliche Sozialbelastungen beim Arbeitgeber und ein immer rigideres Arbeitsrecht, das Anpassungen noch schwieriger und teilweise unbezahlbar machte.

Die obigen Ausführungen beruhen nicht auf den Erkenntnissen der letzten Wochen und Monate. Sie sollen nur die Gründe für die lange, schmerzliche Talfahrt der französischen Industrie, deren Bedeutung für den Wohlstand des Landes falsch eingeschätzt wurde, aufzeigen.

Die radikale Kehrtwende des französischen Staatspräsidenten, u.a. weg von der Nachfragepolitik, hin zu einer Angebotsverbesserung, kann deshalb nicht genügend gelobt und als die einzig verbleibende Alternative hervorgehoben werden.

Es gibt leider viel zu viele kritische Stimmen für diesen folgenreichen, aber auch qualvollen Weg. Das politische Stimmungsbild von François Hollande fiel deshalb nochmals; aber das ist kein Grund, sich von der Entscheidung abhalten zu lassen. Im Gegenteil, Frankreich kann von dieser Richtungswahl nur profitieren – und der Staatspräsident, der nur für das Wohl des Staates gewählt wurde, müsste dies auch wissen.

Viel Spaß bei der Lektüre wünscht Ihnen Ihre DiagnosticNews-Redaktion

Dr. Kurt Schlotthauer
kschlotthauer@coffra.fr

Intern

SEMINARHINWEIS

Wir möchten Sie auf das nächste Intensiv-Seminar „Frankreich – Bilanzierung, Besteuerung, Recht 2014“ mit allen Neuregelungen und Änderungen zum Jahresabschluss sowie wertvollen Ratschlägen aus über 30 Jahren Praxis-Erfahrung hinweisen. Es findet am **11. Juni 2014 in Mannheim** statt. Das ausführliche Programm finden Sie in der Anlage als PDF-Datei oder wie immer unter www.coffra.de. Sonderkonditionen auf Anfrage erhältlich: info@coffra.fr

Arbeitsrecht

Vertragliche Einschränkung auf freie Meinungsäußerung

Verhältnismäßigkeit ist einzuhalten

Ein bekannter Fernsehjournalist kritisierte öffentlich seinen ehemaligen Arbeitgeber. Um die in der Öffentlichkeit ausgetragene Polemik zu beenden, einigten sich beide Parteien, 18 Monate lang jegliche Kritik und Herabwürdigung des anderen zu unterlassen. Einen Monat nach Unterzeichnung der Vereinbarung veröffentlichte der Journalist ein Buch über seinen vormaligen Vorgesetzten. Dieser warf nun dem Journalisten die Verletzung seines vertraglichen Engagements vor. Er forderte hierfür Schadensersatz.

Der Journalist wurde in erster Instanz zur Zahlung von 400.000 € verurteilt. Der Betrag entsprach rund einem Drittel der von ihm zuvor erlangten vertraglich vereinbarten Abfindung.

Der Kassationsgerichtshof bestätigte mit Urteil vom 14. Januar 2014 die Entscheidung des Vorgerichts. Danach kann im Rahmen einer Vereinbarung die Freiheit der Meinungsäußerung eingeschränkt

werden, wenn dadurch das Ziel, die eigene Reputation zu schützen – mit angemessenen Mitteln – verfolgt wird.

Das Gericht stellte nunmehr fest, dass die sich aus dem Engagement ergebenden Verpflichtungen, kritische Äußerungen zu unterlassen, genau festgelegt und die betroffenen Personen, Unternehmen sowie Programme, auf die sich das Verbot bezog, präzisiert worden seien. Die Verpflichtung sei auch zeitlich begrenzt gewesen.

Es bejahte damit die Rechtswirksamkeit dieser Transaktion. Auf die Ausübung des Rechtes auf freie Meinungsäußerung konnte somit im Rahmen einer freiwillig eingegangenen Verpflichtung verzichtet werden. Bei Verletzung dieses Engagements machte sich deshalb der Journalist schadensersatzpflichtig.

Nach der bisherigen höchstrichterlichen Rechtsprechung konnten nur negative Äußerungen sanktioniert werden.

Arbeitsrecht

Mindestdauer für Teilzeitbeschäftigung

Verpflichtung hierzu erst ab 1. Juli 2014

Nach dem neuen Gesetz zur Sicherung der Arbeitsplätze, das bereits ab dem 1. Januar 2014 in Kraft treten sollte, kann ein Vertrag über eine Teilzeitbeschäftigung nur noch für eine Mindestdauer von 24 Stunden pro Woche abgeschlossen werden. Dieses Minimum kann jedoch durch ein Branchenabkommen verkürzt werden.

Auf Druck der Arbeitgeberseite wurde das Inkrafttreten der obigen Vorschrift um sechs Monate auf den 1. Juli 2014 verschoben. Damit wird nun den Firmenchefs zusätzlich Zeit gegeben, um mit den Gewerkschaften eine Vereinbarung mit weniger einschneidenden Folgen zu errei-

chen. Die bisherigen Gespräche mit den Arbeitnehmervertretern waren erfolglos. Letztere warfen den Arbeitgebern vor, statt einer Reorganisation der Arbeitsaufteilung einer kurzfristigen Teilzeitbeschäftigung den Vorzug geben zu wollen.

Die Arbeitgeber hingegen behaupten, durch die erneuten Verschärfungen würden in manchen Branchen Arbeitsplatzverluste bzw. Nichteinstellungen stattfinden.

Derzeit sind in Frankreich 4,2 Mio. Menschen in einer Teilarbeitszeitbeschäftigung, 82% davon sind Frauen.

Steuerrecht

Weitere Annäherung zwischen Handels- und Steuerergebnis

Auflösung von steuerfreien Rückstellungen Wegfall einer Wahlmöglichkeit

Eine handelsrechtlich gebildete Rückstellung muss ebenfalls – soweit auch die steuerlichen Voraussetzungen für die Abzugsfähigkeit erfüllt sind – im steuerlichen Ergebnis angesetzt werden. Das steuerpflichtige Unternehmen besitzt keine Wahlmöglichkeit. Es ist hierzu verpflichtet, so der oberste Verwaltungsgerichtshof („Conseil d'Etat“) mit Urteil vom 23. Dezember 2013.

Die obige Problematik war bisher nicht eindeutig, weder von der Finanzverwaltung noch durch die Rechtsprechung, behandelt worden. Nunmehr besteht hierzu Klarheit: Eine bisher mögliche Optimierung von Steuererlusten ist weggefallen. Nunmehr ist auf die Konsequenzen von Rückstellungsaufhebungen, die bei ihrer Bildung ohne steuerliche Wirkung erfolgten, zu achten.

Bis zur obigen Entscheidung wurde die Nichtinanspruchnahme der steuerlichen Abzugsfähigkeit eines Aufwandspostens

als eine freie Entscheidung des Unternehmens, auf einen steuerlichen Vorteil zu verzichten, angesehen. Daraus folgte auch, dass die spätere Auflösung nicht zu einem steuerpflichtigen Ertrag führte.

Hier liegt nun der entscheidende Unterschied, der sich durch das jüngste Urteil des „Conseil d'Etat“ ergibt: Die Auflösung einer Rückstellung führt immer, unabhängig davon, ob sie ursprünglich mit steuerlicher Wirkung gebildet wurde, zu einem steuerlichen Ertrag. Vorausgesetzt natürlich, dass auch die generelle steuerliche Abzugsfähigkeit bei Bildung vorlag.

In der Praxis ist damit eine weitere Annäherung zwischen handelsrechtlichem und steuerlichem Ergebnis festzustellen. Es ist nicht eindeutig, ob Rückstellungsaufhebungen, deren steuerfreie Bildung vor der obigen Entscheidung liegt, von der neuen Regelung betroffen sind. Ein großes Risiko besteht auf jeden Fall.

Arbeitsrecht

Rückforderung auf Fortbildungsaufwendungen Gehaltsbezüge sind ausgeschlossen

Die Unternehmen können durch Vereinbarungen („clauses de dédit formation“) mit den Arbeitnehmern vorsehen, dass bei deren Ausscheiden innerhalb einer festzulegenden Frist ein Teil der im Rahmen der betrieblichen Fortbildungsmaßnahmen vom Arbeitgeber erbrachten Aufwendungen zurückzuerstatten sind.

Diese Vereinbarung kann jedoch nicht vorsehen, dass der Arbeitnehmer, im Falle eines vorzeitigen Verlassens des Unternehmens, einen Teil der während der Fortbil-

dung erhaltenen Gehaltsbezüge zurückzahlen muss. Dies insbesondere, da der fortgebildete Arbeitnehmer auch während der Fortbildungsmaßnahme einen Anspruch auf den Fortbestand des Arbeitsentgelts besitzt.

Eine Vereinbarung, die unter gewissen Umständen eine Rückzahlung von Gehaltszahlungen vorsieht, ist laut Urteil des Kassationsgerichtshofes vom 23. Oktober 2013 nichtig.

Zivilrecht

Rechtmäßigkeit von Wettbewerbsklauseln Besonderheiten bei Freiberuflern

Ein Beauftragter eines Versicherungsunternehmens wurde wegen schwerer Fehler abberufen.

Er erhob daraufhin Schadensersatzanspruch mit der Begründung, sein Mandatsverhältnis hätte, da die finanzielle Gegenleistung fehlte, eine rechtsunwirksame Wettbewerbsklausel enthalten.

Der angerufene Kassationsgerichtshof, Urteil vom 2. Oktober 2013, lehnte die Klage als unbegründet ab: Die Aktivität des Beauftragten entspräche der eines Freiberuflers. Die Wettbewerbsverbotsklausel bedürfe für diese Berufsgruppe keines finanziellen Ausgleichs. Die Klage des Beauftragten auf Entschädigung sei deshalb nicht gerechtfertigt.

Aktuell

Frauen in französischen Verwaltungsräten Zwischenziel erreicht – trotzdem weiterhin hoher Bedarf

Das Gesetz „Copé-Zimmermann“ vom 27. Januar 2011 sieht vor, dass in 2014 die französischen Aufsichtsräte von börsennotierten Gesellschaften mindestens 20% Frauen aufweisen müssen. Dieses Ziel ist global erreicht. Nach einer Analyse, die von der Kanzlei „Gouvernance & Structures“ über 450 am Euronext Paris geführten Unternehmen vorgenommen wurde, wird im Durchschnitt diese anvisierte Quote erreicht.

In den „CAC“-Unternehmen (40 größten börsennotierten französischen Firmen) residieren „sogar“ 28,5% Frauen im Verwaltungsrat, gegenüber 20% zum 30. Juni 2011. Bei den Gesellschaften, die nicht im „CAC“ notiert sind, aber deren Börsenwert 1 Mrd. € übersteigt, liegt der Prozentsatz etwas niedriger bei 24,2 (18,4% in 2012).

Hinter diesen guten Durchschnittswerten verbergen sich jedoch relativ große Unterschiede. So beträgt der Frauenanteil in dem Aufsichtsgremium von Publicis (weltweit größte Werbeagentur) 50%, bei Vivendi 42%, und auch bei Vallourec werden 36% erreicht.

Heute werden nur noch bei vier im „CAC“ geführten Unternehmen die geforderten Kriterien nicht erreicht: So hat Airbus nur eine weibliche Vertreterin bei 12 Verwaltungsräten, Gemalto nur 2 Repräsentantinnen bei ebenfalls 12 Sitzen, und Veolia Environnement sowie die Luxus-Gruppe LVMH weisen jeweils nur drei Frauen bei 17 Verwaltungsratsvertretern aus.

Von den insgesamt 450 analysierten Börsengesellschaften hatten zum 30. Juni 2013 noch 159 Firmen die Zielgrößen nicht erfüllt. Bis zur nächsten Hauptversammlung (2014) sind, laut der oben zitierten Analyse, noch insgesamt 180 Posten für weibliche „Administrateurs“ zu verteilen. Geht man noch einen Schritt weiter – das Gesetz fordert für 2017 sogar eine 40%-Frauenquote im Verwaltungsrat einer börsennotierten Gesellschaft –, so steigt der Bedarf auf 468 Kandidatinnen. Es herrscht Hochsaison bei der Suche nach wirtschaftlich versierten Frauen.

Quelle: Les Echos 5. Februar 2014

Handelsrecht

Begrenzung des Eigentumsvorbehalts Kein Anspruch auf direkte Forderungsbegleichung

Ein Lieferant besaß ein Eigentumsvorbehaltsrecht an Waren einer sich im Liquidationsverfahren befindenden Handelsgesellschaft. Anstelle einer Klage auf Herausgabe der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren zu erheben, machte der Lieferant seine Forderung (14.200 €) als privilegierter Gläubiger geltend.

Er erhoffte sich dadurch, gegenüber den anderen Lieferanten in dieser privilegier-

ten Stellung direkt bezahlt zu werden. Der Liquidationsverwalter lehnte den privilegierten Charakter der Forderung ab.

Der Kassationsgerichtshof, Urteil vom 15. Oktober 2013, schloss sich dieser Auffassung an: Der Eigentumsvorbehalt begründet zwar ein tatsächliches Sicherungsrecht, gewährt den Begünstigten aber kein Vortrittsrecht gegenüber den anderen Gläubigern.

Arbeitsrecht

Nutzung der Wohnung als Arbeitsstelle Voraussetzung für Entschädigungsanspruch

Soweit dem Arbeitnehmer zur Ausübung seiner Tätigkeit ein physischer Arbeitsplatz im Unternehmen eingeräumt wird, ist es ihm darüber hinaus versagt, einen finanziellen Ausgleich für die Nutzung seiner Wohnung als Arbeitsstelle zu fordern. In diesem Falle stellt der Gebrauch der privaten Räumlichkeiten für berufliche Zwecke lediglich eine Freizügigkeit des Arbeitgebers dar, die dem Mitarbeiter eingeräumt

wird. So auch der Kassationsgerichtshof mit Urteil vom 4. Dezember 2013.

Daraus folgt jedoch auch im Umkehrschluss, dass der Arbeitnehmer, dem kein Arbeitsplatz im Unternehmen zur Verfügung gestellt wird, einen Anspruch auf Entschädigung für die Nutzung seiner privaten Wohnräume für berufliche Zwecke geltend machen kann.

Einige wesentliche Neuheiten für die Ermittlung des Steuerergebnisses 2014

Basis: Höchstrichterliche Entscheidungen in 2013 und Finanzgesetz für 2014

1. Steuerliche Erträge

- Erstattungen, die im Rahmen einer Passivgarantie bezahlt wurden, verringern nicht die Anschaffungskosten der erworbenen Beteiligung, sondern sind im laufenden Ergebnis zu versteuern (Urteil: „Conseil d'Etat“ vom 24. Juni 2013).
- Zeitlicher Verzicht auf Einnahmen, der auf einer Gegenleistung basiert und im Interesse des Unternehmens erfolgt, stellt keinen anormalen Geschäftsvorgang dar (DiagnosticNews-Ausgabe 99; Urteil: Verwaltungsgericht Versailles vom 9. Juli 2013).

2. Nicht abzugsfähige Aufwendungen

- Sondersteuer auf Gehaltsbezüge über 1 Mio. € jährlich, die in 2013 und 2014 zur Auszahlung kommen. Die Gesellschaften müssen auf diesen Betrag – soweit er über 5% ihrer Umsätze liegt – eine Sondersteuer von 50% zahlen (zuzüglich 25% Sozialabgaben). Die Steuer ist am 1. Februar 2014 fällig und grundsätzlich steuerlich abzugsfähig. Die Bildung einer Rückstellung (31. Dezember 2013) mit steuerlicher Wirkung ist nicht eindeutig (Finanzgesetz vom 29. Dezember 2013).
- Begrenzung von Zinsen aus Finanzschulden
 - Begrenzung unter verbundenen Unternehmen
 - Maximalzinssatz 2,79%
 - auf 25% des Steuerergebnisses der ausleihenden Gesellschaft
 - Generelle Begrenzung der Nettozinsbelastungen über 3 Mio. € (Ausnahme: Organschaft)
 - Zurechnung in 2013 – 15%
 - Zurechnung in 2014 – 25%
 - (Finanzgesetz vom 29. Dezember 2013)

3. Bewertung des Vorratsvermögens

- Nachträgliche Rückvergütungen, obwohl sie auf der Basis des Einkaufsvolumens berechnet wurden, sind *keine Minderung der Anschaffungskosten*, wenn sie bezahlt wurden, um Leistungen gegenüber den Lieferanten zu honorieren (Urteil: Oberverwaltungsgericht Nantes vom 7. Mai 2013).
- Die Berufung auf *spätere Ereignisse*, die nach der Verbuchung der Wertberichtigung eintraten, ist für ihre ursprüngliche Berechtigung nicht ausreichend (Urteil: Oberverwaltungsgericht Bordeaux vom 17. Oktober 2013).

4. Anlagevermögen

- Aufwendungen für die Anpassung und Einrichtung einer Software, die unabdingbar für das Funktionieren und untrennbar vom Erwerb sind, sind aktivierungsfähige Wirtschaftsgüter (Urteil: CAA Marseille vom 22. März 2013).
- Anschaffungen (1. Oktober 2013 bis 31. Dezember 2015) von Industrierobotern können über 24 Monate abgeschrieben werden (Finanzgesetz vom 29. Dezember 2013).

5. Rückstellungen

Grundsätzlich kann ein bestehendes Risiko hinsichtlich eines negativen Prozessausgangs, solange nicht sämtliche Instanzen abgeschlossen sind, gebildet werden. Soweit jedoch in der vorletzten Instanz ein positives Urteil erlangt wurde und eine hiervon abweichende Verurteilung beim Kassationsgericht relativ unwahrscheinlich erscheint, da der Revisionskläger formal prozessrechtliche Vorschriften verletzte, so kann keine steuerlich wirksame Rückstellung gebildet werden (Urteil: CAA Paris vom 17. Oktober 2013).

In eigener Sache

Zur 100. DiagnosticNews-Ausgabe

Beinahe hätten wir unseren eigenen Geburtstag übersehen.

Mit der Februar-Ausgabe 2014 haben wir also die stolze Zahl 100 erreicht. Es fing in 2001 an. Zunächst wollten wir nur vierteljährlich berichten. Aber schon bald unterzogen wir uns dem Monatsrhythmus, um einen kontinuierlichen Informationsfluss zu gewährleisten. Denn Material haben wir immer genügend – zu viel produziert die französische Gesetzesmaschine. Manchmal werden wir auch von „Totgeburten“ überrascht; die Durchführungsverordnung wird niemals erlassen, und das Gesetz kommt nie zur Anwendung.

Was war und ist weiterhin unser Anliegen? Zunächst so breit wie möglich gestreute professionelle Informationen über sehr unterschiedliche Rechtsgebiete und Steuerprobleme, die die Unternehmen tangieren, zu vermitteln. Hier geht es einmal um die richtige Auswahl von interessanten Entscheidungen und aktuellen Gesetzesvorhaben sowie um deren sprachlich verständliche Übermittlung – eine nicht immer leichte Aufgabe in Anbetracht der komplexen, aber auch monotonen Materie. Über die reine Informationsfunktion hi-

naus haben wir aber auch immer versucht, praktische Ratschläge und Anwendungsempfehlungen zu geben. Und letztlich möchten wir mit unserem „Editorial“ kritisch auf die Schwachstellen, aber auch auf die Verbesserungen im französischen Wirtschaftsumfeld – sei es unter ökonomischen, sei es unter politischen Gesichtspunkten – hinweisen.

Auch in Zukunft werden wir weiterhin einen Brückenkopf nach Frankreich bilden: Ihnen, lieber Leser soll ein eigentlich so bekanntes und vertrautes Land noch verständlicher gemacht werden. Viele sich immer wieder so leicht von Neuem bildende Vorurteile sollen dabei ausgeräumt werden. Und schließlich möchten wir für den Fortbestand der notwendigen soliden Vertrauensbasis für den wichtigsten Partner Deutschlands – eine permanente Baustelle – unseren kleinen Beitrag leisten.

Für die nächsten DiagnosticNews-Ausgaben ist also ausreichend Stoff vorhanden.

Zu COFFRA

COFFRA ist eine Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, deren Partner seit über 35 Jahren auf die Betreuung von Niederlassungen internationaler (insbesondere deutschsprachiger) Unternehmen in Frankreich spezialisiert sind. Wir bieten unseren Mandanten umfassende Kompetenzen in den verschiedenen Bereichen der Wirtschaftsprüfung, Steuer- und Rechtsberatung an.

COFFRA beschäftigt zurzeit mehr als 150 Mitarbeiter, die über 650 Unternehmen in Frankreich, Deutschland und anderen EU-Ländern betreuen. Unsere Mitarbeiter (Auditors, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder Rechtsanwälte) verfügen über vertiefte Sachkenntnisse in ihrem Spezialgebiet, zusammen mit einer langjährigen Erfahrung im Umgang mit den unterschiedlichen Mentalitäten und Verhaltensweisen in Deutschland und Frankreich.

Unsere langjährige internationale Tätigkeit, verbunden mit der eingehenden Kenntnis der unterschiedlichen rechtlichen Grundlagen in den beiden Ländern, gestattet es uns, grenzüberschreitende Sachverhalte kompetent zu analysieren und zu beurteilen. Coffra ist Mitglied im weltweiten Verbund Moore Stephens.

COFFRA ist seit 2004 PCAOB-registriert.

Mehr zu COFFRA finden Sie auf unserer Webseite: www.coffra.de



Compagnie Fiduciaire Franco-Allemande
155, Bd Haussmann
75008 Paris
Telefon: +33 1 43 59 33 88
Telefax: +33 1 45 63 93 59
E-Mail: info@coffra.fr
www.coffra.de



Legal Disclaimer

Der Inhalt dieser Publikation stellt weder eine individuelle Auskunft, Beratung oder Empfehlung, einen dementsprechenden Rat noch ein Gutachten dar. Wir übernehmen dafür keinerlei Haftung. Der Veröffentlichung dieser Informationen liegt kein rechtsgeschäftlicher Wille zugrunde und deren Nutzung führt zu keinerlei Vertragsverhältnissen.

Obwohl wir bei Ermittlung und Auswahl der Informationen um höchste Sorgfalt bemüht sind, übernehmen wir keine Gewähr für deren Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität.

Sollten Sie auf Basis dieser Informationen eine geschäftliche Entscheidung treffen wollen, lassen Sie sich bitte zuvor beraten, damit Ihre individuellen Begleitumstände in die Entscheidungsfindung einfließen können.